

Gutachten: Allgemeinverbindlicher Mindestlohn gilt für alle Briefdienstleister

- **Alle Briefunternehmen müssen gleiche Mindestlöhne zahlen**
- **Allgemeinverbindlichkeit konform mit Verfassung und Europarecht**
- **Alternativer Tarifvertrag nicht anwendbar**

Bonn, 10.01.2008: Der zwischen dem Arbeitgeberverband Postdienste e. V. (AGV Postdienste) und der Gewerkschaft ver.di sowie der Tarifgemeinschaft DPVKOM/CGPT geschlossene Mindestlohntarifvertrag gilt mit seiner Allgemeinverbindlichkeit für alle Briefunternehmen in Deutschland. Das ist das Ergebnis eines Gutachtens von Prof. Dr. Thomas Blanke, Inhaber des Lehrstuhls für Arbeitsrecht am Institut für Rechtswissenschaften an der Universität Oldenburg. Demnach müssen alle Unternehmen in Deutschland, die überwiegend Briefsendungen befördern, ihren Mitarbeitern die darin festgelegten Mindestlöhne zahlen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Allgemeinverbindlichkeit dieses Mindestlohntarifvertrags verfassungs- und europarechtlich zulässig ist. Darüber hinaus umfasst der Mindestlohntarifvertrag alle Briefdienstleistungen und gilt damit für den gesamten deutschen Briefmarkt. Damit hat der Tarifvertrag Vorrang vor anderen Regelungen, die nur Teilbereiche des Briefmarktes, wie sogenannte Mehrwertdienste, erfassen.

Der Arbeitgeberverband der Neuen Brief- und Zustelldienste und die sogenannte „Gewerkschaft Neue Brief- und Zustelldienste (GNBZ)“ hatten kürzlich für Brief-Unternehmen, die sogenannte Brief-Mehrwertdienste erbringen, einen „Tarifvertrag“ mit Mindestlöhnen unterhalb des schon bestehenden Tarifvertrags von AGV Postdienste und ver.di vereinbart. Der Bundesverband der Kurier-Express-Post-Dienste (BdKEP) will diesen Tarifvertrag durch eine Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg für bindend erklären lassen. Gleichzeitig hat TNT Post erklärt, seine Mitarbeiter nach diesem niedrigeren Tarifvertrag zu bezahlen und den allgemeinverbindlichen Briefmindestlohn für sich nicht anzuerkennen. Nach dem nun vorliegenden Gutachten ist das nicht zulässig, weil der alternative Tarifvertrag nicht anwendbar ist.

Grundsätzlich bezweifelt das Gutachten auch die Gewerkschaftseigenschaft der „GNBZ“. Aufgrund ihrer Entstehung, Aktivitäten und Organisation sei die „GNBZ“ eher eine Vereinigung zur Verfolgung von Arbeitgeberzielen, die mit dem Arbeitgeberverband der Neuen Brief- und Zustelldienste einen Gefälligkeitstarifvertrag abgeschlossen habe.

Vor diesem Hintergrund sagte Wolfhard Bender, Vorsitzender des AGV Postdienste: „Das Gutachten bestätigt eindrucksvoll, dass alle Briefdienstleister, die überwiegend Briefe transportieren, den allgemeinverbindlichen Mindestlohn zahlen müssen. Vor diesem Hintergrund sehe ich keine Chancen für die Klage des BdKEP. Auch TNT Post sollte endlich mit den Trickereien zur Umgehung des Mindestlohns aufzuhören.“

Eine Zusammenfassung des Gutachtens kann von den Internetseiten des AGV Postdienste www.agv-postdienste.de heruntergeladen werden.

Kontakt für Presseanfragen: Wolfhard Bender
Vorstand des AGV Postdienste e.V.
Tel: 0228 9143651
e-mail: agv@agv-postdienste.de